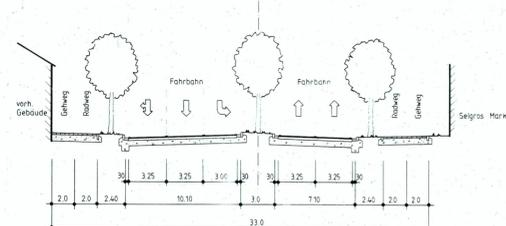


Die Übereinstimmung der durch Register angeführten Darstellung der Sommer-Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk-Stand vom 1993 wird bestätigt.
Leipzig, den
Städtisches Vermessungsamt Leipzig

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

- VERKEHRSLÄCHEN**
- Straßenverkehrsflächen
- G/R** Geh-/Radweg
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsfläche für Anschluss Zochortauer Straße und zwischenzeitlichen Anschluss der B2 an die Berliner Straße)
- GRÜNFLÄCHEN**
- Öffentliche Grünflächen (Straßenbegleitgrün)
- Geplante Kleingärten
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Anpflanzen von kleinkronigen / großkronigen Bäumen
- Sonstige Bepflanzungen (Vorgeschlagene Strauchpflanzung im Straßenbegleitgrün)
- Anpflanzen von Sträuchern (Heckenpflanzung)
- Anpflanzen von Kletter- und Rankgehölzen
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Geplante Stützmauer
- Lärmschutzwand begrünt
- Böschungflächen
- Mulde
- Altlastverdachtsflächen
- Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Bestehende Grundstücke mit Flurstücknummer
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Bestehende Gebäude
- Erforderliche passive Lärmschutzmaßnahmen (außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes)
- Abzubrechende Gebäude
- Maßangabe in Meter
- Schematische Querschnitte



SCHEMASCHNITT A-A M 1:200

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

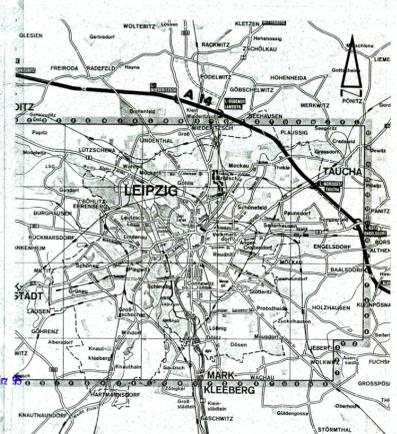
- 1. Grünordnerische Festsetzungen § 9 (1) Nr. 15, 20 und 25 BauGB**
 - 1.1 Für die Gestaltung der Grünflächen wurde ein Grünordnungsplan erarbeitet, dessen Aussagen Bestandteil des Bebauungsplanes sind. Der Grünordnungsplan ist für die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen maßgebend.
 - 1.2 Gemäß § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und Präzisierung durch das Sächsische Gesetz für Naturschutz und Landschaftspflege §§ 8, 9, 10 vom 16.12.1992, werden hiermit Verfügungen zu unterlassenen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind oder im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes auszuweichen, zu ersetzen oder zu mindern, sowie dies zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.
 - 1.3 Straßenbäume und andere Gehölze sind, wenn möglich, zu erhalten.
 - 1.4 Die Bauwerke der Straße wie Stützmauern und Lärmschutzwände sind, soweit möglich, mit Rank-, Kletter- und anderen Gehölzen zu begrünen.
 - 1.5 Flächen im öffentlichen Straßenraum, die nicht mit Straßen-, Rad- oder Gehwegflächen belegt sind, sind zu begrünen.
 - 1.6 Für in Anspruch genommene Kleingärten ist auf dem Gelände des ehemaligen Sportplatzes eine Ersatzanlage zu schaffen.
 - 2. Mit Rechten zu belastende Flächen § 9 (1) Nr. 21 BauGB**

In allen öffentlichen Grünflächen und Verkehrsgrünflächen sind Leitungen der Ver- und Entsorgung zulässig. Die vom Leitungsträger geforderten Sicherheitsabstände sind abzuhalten.
 - 3. Flächen mit besonderen Schutzvorkehrungen § 9 (1) Nr. 24 BauGB**
 - 3.1 Nach der Verkehrslärmschutzverordnung (18. BImSchV) gelten folgende Immissionsgrenzwerte:
 - in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht
 - in Gewerbegebieten 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht
 - 3.2 Wesentlich der B 2 sind abschnittsweise Lärmschutzwälle und -wände vorzusehen. Lage und Höhe sind dem Bebauungsplan zu entnehmen.
 - 3.3 Gemäß Beschluß des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.03.1992 - 4 B 230/91 können Kleingartenanlagen als schutzbedürftig wie Dorfgebiete am Tag angesehen werden.
 - 3.4 Bei der schalltechnischen Untersuchung fanden auch die im Kataster nicht erfaßten Gebäude in unmittelbarer Nähe des Planungsbereiches entsprechende Berücksichtigung.
 - 4. Denkmalschutz**

Archäologische Funde bei Baumaßnahmen sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen in Dresden zu melden.
Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern. Es gilt:
- Meldung von archäologischen Funden an o. g. Landesamt
- Unterstützung o. g. Landesamtes vor Beginn der Erdarbeiten
- schriftliche Übermittlung der Punkte 1 und 2 an die ausführenden Firmen.
 - 5. Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB**
 - 5.1 Die Aufteilung der Verkehrsflächen gilt als Hinweis und kann verändert werden. Sie beinhaltet Fahrbahn, Gehbahn, Radweg sowie Verkehrsgrün.
 - 5.2 Vierstreifiger Ausbau der B 2.
 - 5.3 Anordnung eines durchlaufenden begrünter Mittelstreifen, jedoch nur außerhalb des Trög- bzw. Einschnittbereiches.
 - 5.4 Bestehende Anordnung von Geh- und Radwegen zwischen Thünenstraße und Theresienstraße sowie im Abschnitt zwischen Essener Straße und Thünenstraße östlich der B 2 im Zuge der Zochortauer Straße.
 - 5.5 Koordinierte Signalisierung der Knotenpunkte.
 - 5.6 Angliederung der B 2 an den vorhandenen Ausbau am Knoten Theresienstraße / Berliner Straße.
- Sonstige Hinweise**
Der Bebauungsplan besteht aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie einer schriftlichen Begründung. Der Bebauungsplan wurde frisch ausgearbeitet.
Ausfertigung
- Rechtsgrundlagen**
Für diesen Bebauungsplan gelten
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 828), zuletzt geändert durch Art. 2 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsbereiches (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- die Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1401)
- die Baumschutzsatzung der Stadt Leipzig vom 9. Februar 1993 (Leipziger Amtsblatt Nr. 393 vom 8. Februar 1993)

VERFAHRENSVERMERKE

<p>Satzung über einen Bebauungsplan der Stadt Leipzig</p> <p>Bebauungsplan Nr. 80.2, Teil Präambel</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 80.2, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 10 des BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), in Verbindung mit § 4 der SächsGemO vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) und § 83 der SächsBO vom 26. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 174).</p> <p>Leipzig, den 12.12.1994</p> <p>(Siegel)</p> <p><i>Steu</i> Städtischer Vermessungsamt</p>	<p>Planunterlage</p> <p>Die Übereinstimmung der Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk-Stand vom 13.12.1993 wird bestätigt.</p> <p>Leipzig, den 12.12.94</p> <p>(Siegel)</p> <p><i>Steu</i> Städtischer Vermessungsamt</p>
<p>Planentwurf</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von ASAL Ingenieure GmbH, Barbarossastraße 30, 01655 Kaiserslautern</p> <p>Kaiserslautern, den 10.10.1994</p> <p>(Unterschrift)</p> <p><i>Steu</i></p>	<p>Aufstellungsbeschluss</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 20.05.1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.</p> <p>Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Leipziger Amtsblatt Nr. 4 vom 26.01.1993 erfolgt (§ 2 Abs. 1 BauGB)</p> <p>Leipzig, den 7.12.1994</p> <p>(Siegel)</p> <p><i>Steu</i> Amt für Verkehrsplanung</p>
<p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.06.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 4 BauGB).</p> <p>Leipzig, den 7.12.1994</p> <p>(Siegel)</p> <p><i>Steu</i> Amt für Verkehrsplanung</p>	<p>Billigungs- und Auslegungsbeschluss</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 20.04.1994 dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 9 vom 02.05.1994 bekanntgemacht.</p> <p>Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 10.05.1994 bis 14.06.1994 öffentlich ausgestellt.</p> <p>Leipzig, den 7.12.1994</p> <p>(Siegel)</p> <p><i>Steu</i> Amt für Verkehrsplanung</p>
<p>Satzungsbeschluss</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in der Sitzung am 19.12.1994 als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 BauGB).</p> <p>Leipzig, den 7.12.1994</p> <p>(Siegel)</p> <p><i>Steu</i> Amt für Verkehrsplanung</p>	<p>Genehmigung der Satzung</p> <p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG</p> <p>Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom: 13.12.94</p> <p>Registernummer: -13/MZ/95</p> <p>Leipzig, den 13.12.94</p> <p>(Siegel)</p> <p><i>Steu</i> Amt für Verkehrsplanung</p>
<p>Inkrafttreten</p> <p>Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 BauGB erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. 2 am 23.12.95. Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Leipzig, den 12.05.1995</p> <p>(Siegel)</p> <p><i>Steu</i> Amt für Verkehrsplanung</p>	<p>Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften</p> <p>Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).</p> <p>Leipzig, den 30.09.1995</p> <p>(Siegel)</p> <p><i>Steu</i> Amt für Verkehrsplanung</p>
<p>Mängel der Abwägung</p> <p>Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).</p> <p>Leipzig, den 11.12.1995</p> <p>(Siegel)</p> <p><i>Steu</i> Amt für Verkehrsplanung</p>	



MESSESTADT LEIPZIG

BEBAUUNGSPLAN NR. 80.2 "WEITERFÜHRUNG DER B2 IM ABSCHNITT ESSENER STRASSE BIS BERLINER STRASSE"

- TEIL 2 -

M 1:1000

Leipzig, 10.10.1994